

# Hinweisgeberrichtlinie

Stand: März 2024

## Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich .....	2
2	Hinweisberechtigung .....	2
3	Relevante Hinweise und Gutgläubigkeit.....	2
4	Hinweisgebersystem.....	2
4.1	Abgabe von Hinweisen.....	2
4.2	Betraute Personen .....	3
4.3	Entgegennahme von Hinweisen und weiteres Verfahren .....	3
5	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	3
6	Benachteiligungsschutz.....	4

## 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie dient der Umsetzung der gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) geforderten Ermöglichung zur Meldung und Offenlegung von Informationen über Verstöße unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der natürlichen Personen, die die Verstöße melden oder offenlegen (Hinweisgeber)
- (2) Diese Hinweisgeber-Richtlinie soll sicherstellen, dass Mitarbeiter und externe Parteien einen angemessenen Mechanismus haben, um Bedenken bezüglich illegaler Aktivitäten, ethischer Verstöße, Betrugsfällen oder anderer unrechtmäßiger Praktiken im Unternehmen zu melden. Diese Richtlinie soll die Vertraulichkeit, den Schutz und die rechtliche Integrität des Hinweisgebers gewährleisten.
- (3) Glassomer hat eine interne Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet. Die Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Sämtliche Informationen sind vertraulich zu behandeln, soweit möglich unter Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
- (4) Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen an die interne Meldestelle. Sie berücksichtigt neben den Interessen hinweisgebender Personen, solcher Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie sonstiger Personen, die von einer Meldung betroffen sind, auch die Interessen der Glassomer GmbH.
- (5) Gegenüber der internen Meldestelle können Hinweise zu Verstöße, welche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Glassomer GmbH gemeldet werden. Die betreffenden relevanten Verstöße gemäß Gesetz können im Hinweisgeberschutzgesetz §2 nachgelesen werden. Soweit Hinweise über die gesetzlichen Vorgaben des HinSchG hinaus durch die interne Meldestelle entgegengenommen werden, unterliegen diese Hinweise nicht dem gesetzlichen Schutz des HinSchG.
- (6) Diese Richtlinie gilt für die Glassomer GmbH; für alle Mitarbeiter, Auftragnehmer und externe Parteien, die mit dem Unternehmen verbunden sind.

## 2 Hinweisberechtigung

- (1) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede natürliche Person berechtigt, d.h. alle Mitarbeiter sowie Personen, die nach dem HinSchG wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, außerdem sind Dritte ebenfalls berechtigt (z.B. Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden).
- (2) Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise an die interne Meldestelle oder an externe Meldestellen abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese unberührt.

## 3 Relevante Hinweise und Gutgläubigkeit

- (1) Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu Hinweisen im Sinne von §1(3) HinSchG.
- (2) Das Hinweisgebersystem steht insbesondere nicht für (von solchen Hinweisen unabhängige) allgemeine Beschwerden oder allgemeine Anfragen (z.B. zu Produkt- oder Gewährleistungsfragen) zur Verfügung.
- (3) Es dürfen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen die hinweisgebende Person aufgrund konkreter Anhaltspunkte im guten Glauben ist, dass die von ihr mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind.

## 4 Hinweisgebersystem

### 4.1 Abgabe von Hinweisen

Hinweise können schriftlich, auch anonym, eingereicht werden. Für schriftliche Meldungen hat Glassomer einen Email Container eingerichtet, der eingehende Post vollständig anonymisiert. Für Glassomer ist die Quelle der Email nicht einsehbar und nicht rückverfolgbar. Das System ermöglicht eine vollständig anonymisierte Kommunikation für den Hinweisgeber. Hinweise können über [meldestelle@glassomer.com](mailto:meldestelle@glassomer.com) eingereicht werden und der Hinweisgeber kann so auch eine Rückmeldung von Glassomer erhalten. Des Weiteren können Hinweise an die Postadresse „Glassomer GmbH, Interne Meldestelle, In den Kirchenmatten 54, 79110 Freiburg“ gerichtet werden. Der Umschlag sollte mit dem Wort „vertraulich“

gekennzeichnet sein. Es können auch mündliche Meldungen an eine verantwortliche Führungskraft gerichtet werden (in Person oder über digitale Kommunikation).

- (1) Die Abgabe von Hinweisen sollte so detailliert wie möglich erfolgen um eine Bearbeitung und Einschätzung nötiger Maßnahmen zu ermöglichen.
- (2) Die Nutzung des Hinweisgebersystems ist kostenlos. Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen (z.B. Versandkosten, Telefonkosten, Internetkosten), erfolgt keine Kostenübernahme.

#### **4.2 Betraute Personen**

- (1) Bei der Glassomer GmbH ist die Administration mit der Entgegennahme und Verarbeitung der Hinweise betraut. Um Interessenskonflikte zu vermeiden (siehe auch 4.3 §7), erfolgt die Weitergabe des Hinweises an eine zweite betraute Person

#### **4.3 Entgegennahme von Hinweisen und weiteres Verfahren**

- (1) Jeder Hinweis und jedes Verfahren sind im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren.
- (2) Die Entgegennahme der Meldung kann persönlich oder per anonymisiertem Brief erfolgen.
- (3) Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Kalendertagen eine Eingangsbestätigung, wenn dem nicht die Anonymität der hinweisgebenden Person entgegensteht.
- (4) Die betraute Person lässt durch Anwälte prüfen, ob die Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt, und ob die Meldung stichhaltig (also insbesondere nachvollziehbar und widerspruchsfrei) ist. Die hinweisgebende Person wird ggf. um weitere Informationen ersucht.
- (5) Für die weitere Untersuchung bzw. Erarbeitung und Festlegung von angemessenen Folgemaßnahmen erfolgt die Weitergabe der dokumentierten Meldung an die Geschäftsleitung.
- (6) Sofern erforderlich, führt die Geschäftsleitung Ermittlungen durch (ggf. unter Einschaltung weiterer Experten, Mitarbeiter oder unabhängiger Dritter). Die hinweisgebende Person wird ggf. um weitere Informationen ersucht. Die Untersuchung wird innerhalb angemessener Zeit durchgeführt. Zum Ermittlungsprozess zählen auch die Überprüfung der aus den Informationen ermittelten Schwachstellen oder die Festlegung von Maßnahmen zur Prävention.
- (7) Im Fall eines etwaigen Interessenkonfliktes, der im Rahmen der Bearbeitung eines Hinweises vorliegt oder droht, müssen die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betraute Person dafür sorgen, dass der entsprechende Hinweis durch eine andere Person im Unternehmen bearbeitet wird.
- (8) Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung oder –wenn eine Bestätigung nicht erfolgen konnte – spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung zum Stand des Verfahrens, wenn dem nicht die Anonymität der hinweisgebenden Person entgegensteht.
- (9) Die hinweisgebende Person erhält ebenfalls eine Rückmeldung, sobald das Verfahren abgeschlossen ist, wenn dem nicht die Anonymität der hinweisgebenden Person entgegensteht.
- (10) Eine der Folgemaßnahmen durch die Bearbeitungsstelle kann auch der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen sein, welche ebenfalls zu dokumentieren sind.

### **5 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Der Hinweisgeber wird vor Repressalien oder Diskriminierung geschützt. Es ist ausdrücklich untersagt, den Hinweisgeber aufgrund der gemeldeten Informationen zu benachteiligen.
- (2) Die Hinweise werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Datenschutzes, vertraulich behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob die interne Meldestelle tatsächlich für die eingehende Meldung zuständig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im gemäß der Datenschutz-Richtlinie der Glassomer GmbH veröffentlicht auf der Glassomer Homepage „Privacy Policy“.
- (3) Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der betroffenen Personen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Falsche, böswillige oder vorsätzlich irreführende Anschuldigungen können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

## 6 Benachteiligungsschutz

- (1) Der Schutz hinweisgebender Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung ist von zentraler Bedeutung und sichert die Funktionsfähigkeit des Meldeverfahrens. Personen, die gutgläubig aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein mögliches Fehlverhalten anderer Personen melden, werden von Seiten der Glassomer GmbH keinen Nachteil erfahren aufgrund der Tatsache, dass sie einen Hinweis abgegeben haben - wie z.B. nachteilige Folgen in Bezug auf ihre Beschäftigung (insbesondere Entlassung, Herabstufung, Suspendierung, Versagung einer Beförderung oder Diskriminierung). Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Anhaltspunkte unzutreffend waren (also z.B. kein Fehlverhalten vorlag).
- (2) Nachteile, welche hinweisgebende Personen allein aufgrund einer Meldung erleiden, werden zutiefst verurteilt und nicht geduldet. Sofern ein solches Verhalten der Glassomer GmbH bekannt wird, werden angemessene Maßnahmen ergriffen.
- (3) Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Dritte, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen (wie Kollegen, Freunde, Familienmitglieder) oder solche Dritte, welche die hinweisgebende Person im Rahmen der Einlegung des Hinweises vertraulich unterstützen (z.B. durch Unterstützung im Rahmen der Formulierung eines Hinweises).
- (4) Sollten hinweisgebende Personen oder - wie vorstehend beschrieben – Dritte Einschüchterungsversuchen oder Repressalien ausgesetzt sein, wird empfohlen, dass unverzüglich die interne Meldestelle kontaktiert wird.